



Aktenzeichen: 3 Js 87841/07

Verfügung vom 27.09.2007

Der Anzeige des P. Hirschfeld, Pro Casa GmbH

gegen Dieter Spangenberg u.a.
wegen Betruges

wird keine Folge gegeben (§ 152 II StPO).

Gründe

Mit Telefax vom 18.09.2007 erstattete P. Hirschfeld, Geschäftsführer der Pro Casa GmbH, Strafanzeige gegen den Finanzbeamten Dieter Spangenberg wegen Betruges. Dieser habe im Rahmen einer Veranstaltung am 07.09.2007 bei der IHK Nordrhein-Westfalen vorgetragen, dass derzeit ein Gesetz vollzogen werde, für welches es keine verfassungsrechtliche Grundlage gebe. Damit hätten er und seine Kollegen in der Bundesrepublik sämtliche Umsatz-/Mehrwertsteuerzahler getäuscht.

Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft setzt nach § 152 II StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus. Derartige Anhaltspunkte sind weder dem Vorbringen des Anzeigerstatters zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass sich Dieter Spangenberg oder andere Finanzbeamte des Betruges schuldig gemacht haben könnten. Die Anwendung eines geltenden Gesetzes erfüllt keinen Straftatbestand.

Gegen diesen Bescheid kann der Anzeigerstatter, soweit er in seinen Rechten verletzt ist, binnen **2 Wochen** Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart einlegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf

der Frist bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeht (§§ 171, 172 Abs. 1 StPO).

gez. Dathe
Staatsanwältin



Beglaubigt
(Griebel)
Justizangestellte